



# Kreissportverband Stormarn e.V.

im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

## **Gewährung von Zuschüssen an Übungsleiter/innen in den Stormarner Sportvereinen.**

### **1. Allgemeines**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewähren der Kreis Stormarn und die Stiftungen der Sparkasse Holstein zweckgebundene Zuschüsse zur Honorierung anerkannter Übungsleiter/innen im Jugendbereich (bis 18 Jahre).

Die Prüfung der Anträge der Stormarner Sportvereine auf Bezuschussung sowie die Bewilligung und Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der Zuschüsse erfolgt durch den Kreissportverband Stormarn e.V. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

### **2. Antragsberechtigte - Antragsvoraussetzungen**

Antragsberechtigte sind alle Vereine, die dem Kreissportverband Stormarn e.V. angeschlossen sind. Zuschussanträge sind unmittelbar an den KSV zu richten. Termin: 30. Oktober eines Jahres.

Der Kreissportverband erwartet eine Auszahlung in gleicher Höhe von der Kommune an die Vereine.

Zuschussberechtigung besteht nur für Übungsleiter/innen, die im Jugendbereich tätig sind. Der gültige Körperschaftsfreistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes muss vorliegen.

### **3. Zuschussempfänger**

Zuschussempfänger ist der Verein. Zuschüsse kann er für folgende Übungsleiter/innen erhalten:

#### **3.a**

- Nebenberuflich tätige Sportlehrer/innen mit staatlich anerkannter Prüfung.
- Lehrer/innen mit Lehrbefähigung Sport
- Lehrer/innen mit Sport als Neigungsfach
- Sportstudenten/innen, die das 4. Semester erfolgreich abgeschlossen haben.

- Sozialpädagogen/innen, Krankengymnasten/innen, Physiotherapeuten/-innen und Motopäden/innen können anerkannt werden, wenn die Themen „Sport- und Vereinsrecht, Haftung und Ernährung“ im Rahmen eines anerkannten Grundkurses zum Trainer -C- belegt werden (ca. 8 LE) und der Nachweis darüber schriftlich erfolgt.

Grundsätzlich werden für o.g. Personenkreis die Nachweise über Fortbildungsmaßnahmen für 2 Jahre anerkannt. Eine Verlängerung erfolgt nur bei Fort- und Weiterbildungen mit mindestens 15 LE innerhalb dieser 2 Jahre.

### **3.b**

- Übungsleiter/innen, die nach den Richtlinien der Deutschen-Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG) ausgebildet wurden und im Besitz einer gültigen Lizenz sind.
- Übungsleiter/innen, die nach den Richtlinien des Deutschen-Sportbundes DOSB ausgebildet wurden und im Besitz einer gültigen Lizenz (mind. C-Lizenz) sind.
- Andere Nachweise oder Lizenzen können anerkannt werden, wenn diese vom zuständigen Fachverband (Hamburg oder Schleswig-Holstein) anerkannt sind. Der Nachweis ist grundsätzlich vom Antragssteller zu erbringen.

Für die Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind der Lizenzinhaber und der Verein verantwortlich.

### **4. Verlängerung der Lizenz**

Für die Verlängerung der Lizenzen sind die Bestimmungen der Fachverbände wirksam.

Die Verlängerung erfordert mindestens eine Fortbildung von 15 Lerneinheiten (LE) innerhalb der Lizenzgültigkeit. Bei Überschreiten der Gültigkeitsdauer gelten besondere Bedingungen, die auf der Geschäftsstelle erfragt werden können.

Die Verlängerung einer Lizenz ist grundsätzlich über den KSV nachzuweisen (Lizenzoriginal und Fortbildungsnachweis beilegen).

### **5. Zuschusshöhe**

Zur Vergütung eines Übungsleiters/einer Übungsleiterin kann je Übungseinheit (UE) bis zu 1,75 € Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss errechnet sich aus den geleisteten Übungseinheiten. Eine Deckelung der bezuschussten UE's ist möglich. An einer Übungseinheit sollten mindestens 10 Sportler/innen teilnehmen.

## **6. Übungsleiterdatei**

Der KSV führt eine Übungsleiterdatei. Es werden nur Übungsleiter/innen bezuschusst, die in dieser Datei aufgenommen wurden und gültige Lizenzen haben.

Anträge auf Aufnahme in die Übungsleiterdatei sind auf einem Personalbogen an die KSV-Geschäftsstelle zu senden.

Sofern ein Aufnahmeantrag in die Übungsleiterdatei nach dem 30. Oktober eines Jahres gestellt wird, kann die Bezuschussung des Übungsleiters/der Übungsleiterin erst für das Folgejahr beginnen.

## **7. Auszahlungsverfahren - Abrechnung**

Der KSV gibt jeweils bis zum 31. August eines Kalenderjahres jedem Verein bekannt, welche Übungsleiter/innen in die KSV -Übungsleiterdatei aufgenommen worden sind.

Bis zum 30. Oktober des lfd. Kalenderjahres sind die Abrechnungsbögen und der Trainingsplan an den KSV zurückzusenden. Eine Nachfrist wird nicht gesetzt.

Der KSV ermittelt aufgrund der Abrechnungsunterlagen die Höhe der Zuschüsse und weist sie per Banküberweisung bis zum 15. Dezember des lfd. Jahres an.

Nicht ordnungsgemäß nachgewiesene Mittel werden zurückgefordert.

Der Kreissportverband Stormarn e.V. bittet alle Übungsleiter/innen zu melden, auch wenn keine Bezuschussung zu erwarten ist, da wir Fort- und Ausbildungsangebote und Hinweise auf die Lizenzgültigkeit direkt an die Übungsleiter/innen weitergeben möchten.

Bad Oldesloe, den 26. Mai 2016  
- Der Vorstand -  
Kreissportverband Stormarn e.V.